# JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

**HERRN DEKANS**

**DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT**

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

**ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE**

AM 28. FEBRUAR 1939 UM 12 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

## Heinrich Kook

---

OPPONENTEN:

Herr Referendar Fritjof Herrlinger
Herr Referendar Dr. Gerhard Mehring
Herr Referendar Dr. Günter Schmidt

DRUCK: TRILTSCH & HUTHER, BERLIN O 17

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Auf die schriftliche Einwilligung des Versicherten bei einer auf sein Leben durch einen Dritten getätigten Versicherung (Fremdversicherung) kann dann verzichtet werden, wenn die Versicherung nach den Grundsätzen der „Versicherung für fremde Rechnung" abgeschlossen worden ist. Die im § 179 Abs. 2 VVG. für die Unfallversicherung getroffene Regelung kann auf die Lebensversicherung analog angewendet werden.

2. Der Pfändungsschutz des § 850 g Ziff. 4 ZPO. kann auch den gegen eine Versicherungsgesellschaft bestehenden Anspruch auf die Versicherungsleistung umfassen.

3. Der Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einem nichtrechtsfähigen Verein als Versicherungsnehmer auf das Leben seiner Mitglieder stellt sich als Fremdversicherung im Sinne des § 159 Abs. 2 VVG. dar.

4. Bei einem in mittelbarer Täterschaft begangenen Diebstahl kann Idealkonkurrenz mit Betrug gegeben sein.

5. Der § 20 PVG. regelt die Haftung des Eigentümers abschließend. Eine abweichende Polizeiverordnung ist deshalb unwirksam.